

THEMEN

Familien-/Unterhaltsrecht

// Kinderbonus für Corona und Unterhalt

Arbeitsrecht

// Expertengespräch: Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

Verkehrsstrafrecht

// Raser können Mörder sein – BGH bestätigt Mordurteil um Berliner „Ku'Damm-Raser“-Fall teilweise

Kfz-Recht

// Der unbekannte Unfallschaden beim Gebrauchtwagenkauf

Medizinrecht

// Private Krankenversicherung: Erstattung von Behandlungskosten und wirtschaftliche Aufklärung

Gewerberaummietrecht

// Gesenkter Umsatzsteuersatz im Gewerberaummietrecht

Transport-/Speditionsrecht

// Nachfahrverbot für Lkw in allgemeinem Wohngebiet rechtmäßig

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 02.07.2020

// Kinderbonus für Corona und Unterhalt

Im Rahmen ihrer Coronahilfen hat die Bundesregierung entschieden, dass im Jahre 2020 jedes kindergeldberechtigende Kind einen Kinderbonus von 300 Euro neben dem laufenden Kindergeld erhält. Daher wird eine Auszahlung in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 Euro erfolgen. Die Auszahlung erfolgt automatisch in den Monaten September und Oktober 2020. Ein besonderer Bescheid für diesen Bonus wird nicht erlassen. Es stellt sich nun die Frage, ob allein dem betreuenden Elternteil der Bonus zusteht oder ob auch der barunterhaltzahlende Elternteil von dieser Zuwendung partizipieren kann.

Die Bundesregierung plant dazu eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, so dass für jedes Kind, für das für den Monat September und Oktober 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Auszahlung erfolgt. Zusätzlich erhalten auch Kinder, die im letzten Quartal 2020 geboren werden und solche, die eigentlich aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze von 25 Jahren oder aufgrund Abschluss ihrer Berufsausbildung nicht mehr kindergeldberechtigt sind, diese Zahlung. Voraussetzung für den Anspruch der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro ist lediglich, dass zumindest für einen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Anrechnung Kindesunterhalt

Aufgrund dieser Stellung ist der Corona-Kinderbonus daher mit dem Kindergeld vergleichbar, was zur Folge hat, dass für den Bonus eine Anrechnung für den Kindesunterhalt erfolgt.

Damit reduzieren sich die Zahlbeträge in den Monaten September und Oktober um jeweils 75 Euro. Grundsätzlich würde bei einer titulierten Forderung dies nicht automatisch berücksichtigt werden.

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren
@ NEWSLETTER

Der betreuende Elternteil könnte also auf die vollständige Zahlung des titulierten Unterhaltes bestehen bzw. den reduzierten Teil pfänden lassen. Davon würden wir jedoch abraten, weil damit zu rechnen ist, dass man damit den anderen Elternteil in ein Unterhaltsabänderungsverfahren für diese zwei Monate zwingen würde. Damit riskiert der vollstreckende Elternteil, am Ende die Kosten des gesamten Abänderungsverfahrens und der Vollstreckung zu zahlen, die den ausbezahlten Bonus übersteigen würden.

Voraussetzung zur Kürzung des Unterhaltes

Voraussetzung, dass eine Berechtigung zur Kürzung des Unterhaltes bei titulierten Forderungen besteht, ist aber, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil den anderen auffordert, auf den jeweiligen Betrag von 75 Euro für die Monate September und Oktober 2020 zu verzichten. Es ist zu empfehlen, dass vor Reduzierung nachweislich der andere Elternteil aufgefordert wird.

Musterschreiben

Diesen Text könnten Sie hierfür nutzen:

„Aufgrund der Auszahlung des Kindesbonus möchte ich Dich auffordern, für die Monate

September 2020 und Oktober 2020 über einen Betrag von je 75 Euro auf das Recht aus dem Titel [Urkunde oder Beschluss oder Vergleich – genau bezeichnen] zu verzichten.“

Damit erhalten beide Elternteile einen Vorteil von diesem Bonus.

Steuerliche Entlastung

Zusätzlich sollen Alleinerziehende aufgrund der erhöhten Betreuungsaufwände in Zeiten von Corona befristet auf 2 Jahre einen Entlastungsbetrag erhalten, in dem der bestehende steuerliche Betrag von 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben wird. Bei weiteren zu betreuenden Kindern erfolgt nochmals eine Anpassung um je 240 Euro.

Gern stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Expertengespräch: Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

Nach Corona-Lockdown und den anschließenden Lockerungen kehren nun bereits die ersten Arbeitnehmer aus dem Urlaub an ihre Arbeitsplätze zurück. Welche Rechte und Pflichten kommen aktuell auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu? Im Interview sprechen wir mit dem Fachanwalt für Arbeitsrecht, Carsten Fleischer.

Herr Fleischer, erleichtern coronabegründete Arbeitsausfälle die Kündigung von Arbeitnehmern?

Nein, zwar gibt es eine Reihe von coronabedingten Gesetzesänderungen, aber das Kündigungs-

schutzgesetz ist hiervor nicht betroffen. Es bedarf bei der Kündigung eines Arbeitnehmers nach wie vor einer Begründung, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist.

Besteht die Pflicht des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber über eine verhängte Quarantäne zu informieren?

Ja, und zwar aus der sog. nebenvertraglichen Pflicht zum Arbeitsvertrag, gesetzlich geregelt in § 242 II BGB. Der Arbeitgeber muss sodann die von einer Infektion u. U. betroffenen Abteilungen

und Arbeitnehmer informieren. Dies folgt aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern. Die Nennung des Namens des betroffenen Arbeitnehmers hat hierbei zu unterbleiben.

Welche Verantwortlichkeit ergibt sich für Schutzausrüstung im Betrieb?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Dürfen Arbeitgeber das Tragen eines Mundschutzes anordnen?

Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit zu schützen, als die Natur der Arbeitspflichterfüllung es gestattet. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Kommt der Arbeitgeber daher zum Ergebnis, dass das Tragen einer Maske essenziell wichtig ist, um den Arbeitsschutz im Betrieb zu gewährleisten, dann kann das auch das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung, von Handschuhen, Schutzkitteln oder auch einem Mundschutz bedeuten. Mittlerweile sind Schutzmaßnahmen im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard streng und für Arbeitgeber bindend geregelt.

Ist ein verpflichtendes Fiebermessen am „Werkstor“ gestattet?

Hierbei handelt es sich derzeit um eine „Grauzone“. Wie aufgezeigt, hat der Arbeitgeber eine

Reihe von Schutzpflichten gegenüber seinen Angestellten, jedoch handelt es sich (auch) beim kontaktlosen Fiebermessen um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter, da es sich um Gesundheitsdaten des Einzelnen handelt. Dezierte gesetzliche Regelungen existieren noch nicht. Aktuell wird es davon abhängen, ob es schon zu Infektionsfällen im Unternehmen gekommen ist, um eine solche Maßnahme überhaupt begründen zu können. Im Weiteren muss, falls im Unternehmen existent, die Zustimmung des Betriebsrates vorliegen, da es sich um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme des Gesundheitsschutzes i. S. d. § 87 I Nr. 7 BetrVG handelt.

Darf der Arbeitgeber die Nutzung der Corona-Warn-App anweisen?

Nein, zumindest nicht auf privaten Telefonen, da das dem Arbeitgeber obliegende Weisungs- und Direktionsrecht ihm keine Rechte einräumt, über das Eigentum des Arbeitnehmers zu verfügen. Das, und ob eine Installation der Corona-Warn-App auf dienstlichen Smartphones ohne ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmer zulässig sein wird, ist derzeit noch ungeklärt, so dass hier nur der Rat gegeben werden kann, sich dies vom Arbeitnehmer ausdrücklich bestätigen zu lassen. Überdies wird dies wohl auch der Mitbestimmung des Betriebsrates unterfallen, da es sich um Gesundheitsdaten (im weitesten Sinne) handelt.

Wir danken für das Gespräch! //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Raser können Mörder sein – BGH bestätigt Mordurteil um Berliner „Ku´Damm-Raser“-Fall teilweise

Die Karlsruher Richter hatten zum zweiten Mal über eine Revision der Angeklagten im sog. Ku´Damm-Raser-Fall zu urteilen. Bereits im ersten Urteil des Landgerichts Berlin wurden beide Angeklagten wegen Mordes verurteilt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte das erste Urteil aufgehoben und an das Landgericht Berlin zurückverwiesen, da die Feststellungen hinsichtlich des Vorsatzes der Angeklagten unzureichend waren. Das Landgericht Berlin verurteilte beide Angeklagten erneut wegen Mordes. Nun hat der BGH die Entscheidung hinsichtlich des Haupttäters bestätigt. Die Verurteilung des weiteren Angeklagten wegen Mordes wurde jedoch aufgehoben und erneut an das Landgericht Berlin zurückverwiesen (Urteil v. 18.06.2020, Az.: 4 StR 482/19).

Im Februar 2016 kam es zwischen den Angeklagten zu einem spontanen Autorennen auf dem Berliner Kurfürstendamm. Sie missachteten eine Vielzahl von Ampeln. Kurz vor dem vereinbarten Ziel lag der nun rechtskräftig verurteilte Hauptangeklagte hinter dem weiteren Angeklagten, weshalb er seinen Wagen auf bis zu 170 km/h beschleunigte. Dabei kam es zu einer Kollision mit einem Jeep, der bei grün in eine Kreuzung fuhr. Der Fahrer des Jeeps verstarb in Folge der Kollision.

Die beiden Angeklagten wurden im Februar 2017 erstmals zu Mord verurteilt. Erstmals in Deutschland wurden Autofahrer wegen eines Verkehrsunfalls zu Mord verurteilt. Aufgrund von Rechtsfehlern wurde das Urteil jedoch vom BGH aufgehoben. Im März 2019 erfolgte die erneute Verurteilung. Wieder wurden beide wegen Mordes schuldig gesprochen. Es folgte die erneute Revision beider Angeklagten.

Problematisch war in erster Linie die Feststellung des Vorsatzes. Hierbei muss die Eigengefährdung

des Fahrers einbezogen werden, welche gegen die Annahme von Vorsatz spricht. Grundsätzlich muss man wohl davon ausgehen, dass der Fahrer darauf vertraut, dass es gut gehen werde. Er will natürlich nicht, dass ein Unfall passiert. Etwas anderes könne aber gelten, wenn das Fahrverhalten außergewöhnlich gefährlich war. Die neue Begründung des Landgerichts Berlins reicht dem BGH aber, um Mord annehmen zu können. Es sei tragfähig begründet worden, dass der Hauptangeklagte den Unfallhergang als möglich erkannte, aber davon ausging, dass ihm selbst nichts passieren werde.

Ferner bestätigte der BGH auch die rechtsfehlerfreie Feststellung der Mordmerkmale Heimtücke und niedrige Beweggründe.

Der BGH wehrt sich jedoch gegen eine generelle Annahme von Mord bzw. vorsätzlichem Handeln bei Unfällen von Rasern mit tödlichem Ausgang. Es bedürfe immer einer Prüfung des Einzelfalls.

Der weitere Angeklagte wurde vom Landgericht Berlin zu einem mittäterschaftlichen Mord verurteilt. Sein Fahrzeug kollidierte nicht mit dem Jeep. Deshalb kritisierte der BGH die vom Landgericht Berlin vorgenommene mittäterschaftliche Zurechnung. Es gäbe keine Anhaltspunkte für einen gemeinsamen Tatplan der beiden Angeklagten für eine gemeinschaftliche Tötung. Das Landgericht Berlin wird hierzu erneut verhandeln müssen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

// Der unbekannte Unfallschaden beim Gebrauchtwagenkauf

Noch unter dem Einfluss der Euphorie des frischen Autokaufs stehend, wird der erste Werkstattbesuch mit dem „neuen“ Gebrauchtwagen regelmäßig zum ungewollten Spielverderber. Ein Blick in die Werkstatthistorie offenbart, dass der Wagen bereits eine Reparatur hinter sich hat, die mit nicht unerheblichen Kosten verbunden war. Im Verkaufsgespräch hat der Verkäufer davon nichts erwähnt – ggf. wusste er es auch nicht – und auch im Kaufvertrag findet sich kein entsprechender Vermerk. Im Gegenteil: Dort stehen die üblichen Bezeichnungen wie „unfallfrei“, „kein Vorschaden“ oder „lt. Vorbesitzer unfallfrei“. Schnell drängt sich der Verdacht auf, dass man über's Ohr gehauen wurde und einen Unfallwagen erworben hat. Rechtlich ist das ein komplexes Thema, das auch die Gerichte häufig vor Probleme stellt.

Unfallbegriff

Zunächst muss man sich von dem Gedanken freimachen, dass mit „Unfall“ im hier maßgeblichen kaufrechtlichen Verständnis nur der Verkehrsunfall gemeint ist. Der juristische Unfallbegriff geht deutlich weiter. Sämtliche Elementarschäden (Hagel, Feuer, [Hoch-]Wasser etc.) können dem Wagen beispielsweise die Unfalleigenschaft nehmen. Auch Vandalismus könnte dazu führen. Die Liste ist nicht abschließend.

Das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 11.06.1975, DAR 1975, 327) hat es auf die verständliche Faustformel heruntergebrochen:

„Der Begriff „Unfallfreiheit“ oder „unfallfrei“ besagt, dass ein Fahrzeug keinen Schaden erlitten hat, der als erheblich anzusehen ist.“

Diese Einordnung führt im Übrigen auch dazu, dass es den Juristen und nicht den Kfz-Sachverständigen vorbehalten bleibt, die Unfalleigenschaft abschließend zu bewerten. Der Sachverständige bestimmt den Schadensumfang und die Reparaturkosten. Das Gericht entscheidet, ob die

Feststellungen des Sachverständigen ausreichen, um einen erheblichen Schaden anzunehmen.

Bin ich zum Rücktritt berechtigt?

Nachdem feststeht, dass der Wagen eine nicht völlig unerhebliche Reparatur hinter sich hatte, fürchten Käufer weitere verborgene Mängel. Diese Sorge verdrängt die anfängliche Euphorie und das Vertrauen in das neue Gefährt. Schnell stellt sich daher die Frage: Kann das Kaufgeschäft rückabgewickelt werden?

Dazu gibt es mehrere mögliche Anspruchsgrundlagen. Wir befassen uns hier ausschließlich mit der Möglichkeit des Rücktritts als Gewährleistungsrecht und unterstellen, dass dem Käufer Gewährleistungsrechte grundsätzlich zustehen.

Grundvoraussetzungen sind, dass ein Sachmangel, § 434 BGB, am Fahrzeug vorliegt und dieser nicht unerheblich ist, § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Den üblicherweise notwendigen Schritt über die Nacherfüllung braucht man nicht, wenn ein Sachmangel bejaht werden kann. Denn die Unfalleigenschaft eines Fahrzeuges ist objektiv unbehebbar. Dieser Makel lastet dem Fahrzeug bis zu dessen Verschrottung an. Es spielt also insoweit keine Rolle, ob der Schaden sach- und fachgerecht repariert wurde.

Die doppelte Bagatellfrage

Entscheidend ist vielmehr die doppelte Bagatellprüfung.

Im ersten Schritt und zur Beantwortung der Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, ist zu prüfen, ob der Wagen nach den objektiven Kriterien des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB mangelhaft ist. Dabei ist maßgeblich, ob der Wagen die „übliche und zu erwartende Beschaffenheit“ aufweist. Es ist zwischen einem Bagatellschaden (kein Sachmangel) und einem Unfallschaden (Sachmangel) zu unterscheiden. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt sehr käuferfreundlich.

Als "Bagatellschäden" erkennt der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 10.10.2007, Az.: VIII ZR 330/06) bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden an, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering ist. Gemessen an diesen Grundsätzen bleibt für einen „Bagatellschaden“ nicht viel Spielraum.

Um wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten zu können, muss der Sachmangel auch erheblich sein. Hier kommt die zweite Bagatellprüfung zum Tragen. Und diese ist deutlich schwieriger als die erste. Denn insofern kommt es auf die berüchtigte Einzelfallprüfung an und die Grenze ist nicht so eng, wie bei der Frage des Sachmangels. Am häufigsten legen die Gerichte die Reparaturkosten als Entscheidungshilfe zugrunde. Als Richtwert für die Schwelle zur Erheblichkeit gilt derzeit ein Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro. Allerdings können auch deutlich „günstigere“ Schäden einen zum Rücktritt berechtigenden Sachmangel darstellen, beispielsweise wenn der Verkäufer

die Unfalleigenschaft kannte und dem Käufer arglistig verschwiegen hat. Es bedarf daher immer einer (schwierigen) Gesamtschau sämtlicher objektiven und subjektiven Gesichtspunkte.

Fazit: Sollte ein Käufer den Verdacht haben, dass sein „neuer“ Gebrauchtwagen doch nicht so unfallfrei ist, wie es der Verkäufer angegeben hat, sollte er sich unverzüglich rechtlich beraten lassen, um mögliche Rechtsnachteile zu vermeiden. Wir beraten deutschlandweit zu sämtlichen Fragen des allgemeinen Kfz-Rechts. Gerne können Sie einen Besprechungs-/Telefontermin vereinbaren. //

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeitsschwerpunkte Verkehrsrecht, Kfz-Recht und IT-Recht, Telefon 0351 80718-21, l.kucklick@dresdner-fachanwalt.de]

// Private Krankenversicherung: Erstattung von Behandlungskosten und wirtschaftliche Aufklärung

Weiß der behandelnde Arzt, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform unterrichten. Die allgemeine wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes ergibt sich aus § 630c Abs. 3 BGB.

Der BGH hatte mit Urteil vom 28.01.2020 (Az.: VI ZR 92/19) über eine Klage des Patienten auf Rückzahlung des Honorars zu entscheiden, nachdem die private Krankenversicherung eine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung verneint

hatte. Gegenstand des Behandlungsvertrages war eine neue Behandlungsmethode zur Behandlung von Krampfadern, bei der ein Bio-Klebstoff in die erkrankten Venen eingebracht wird, um diese dauerhaft zu schließen.

Der behandelnde Arzt hat einen Vertrag mit dem Patienten geschlossen, in dem ausdrücklich auf die privatärztliche Leistung hingewiesen worden ist und die Möglichkeit, dass die private Krankenversicherung nicht alle Kosten anerkennen wird.

Der BGH weist darauf hin, dass bei dem Umfang der wirtschaftlichen Aufklärung zwischen privat und gesetzlich versicherten Patienten zu

differenzieren sei. Ein Vertragsarzt würde regelmäßig wissen, ob er für die eigenen Leistungen von der zuständigen Krankenkasse eine Vergütung erhält oder nicht. Bei einer privaten Krankenversicherung gelte dieser Grundsatz aber nicht, der Umfang des Versicherungsschutzes liege hier im Verantwortungsbereich des Patienten. Hier habe der Patient auch die Möglichkeit der Einholung einer vorherigen Erstattungszusage. Der BGH mahnt deshalb für den Bereich der privaten Krankenversicherung ausdrücklich zur Zurückhaltung bei der Annahme von Informationspflichten.

Besondere Informationspflichten bestehen dann, wenn es genügend Anhaltspunkte dafür gibt, dass die vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch den privaten Krankenversicherer nicht gesichert ist. Solche Anhaltspunkte bestehen immer dann, wenn der Rahmen der „Schulmedizin“ verlassen werde und noch keine objektiven Studien über die Wirksamkeit einer Maßnahme vorliegen würden. Diese Informationspflicht entfällt jedoch, wenn der Patient Kenntnis von solchen Umständen hat. Es ist hier sinnvoll, mit dem Behandlungsvertrag ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass noch keine ausreichenden Wirksamkeitsnachweise vorliegen, weshalb der Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung unsicher sei.

Der BGH nimmt hier auch ohne Weiteres einen Schaden der Patienten an, da diese die Kosten der Behandlung zu tragen haben und eine Erstattung der Kosten durch den Krankenversicherer nicht erfolge.

Zusätzlich muss aber noch geprüft werden, ob die Informationspflichtverletzung auch kausal für

den Schaden des Patienten geworden ist. Hier stellt der BGH nun klar, dass der Patient den Beweis führen muss, dass er bei zutreffender Information über die neue Behandlungsmethode sich dennoch nicht für eine allgemein anerkannte Methode zur Behandlung, hier der Krampfadern, entschieden hätte.

Fazit: Die Medizin unterliegt der ständigen Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden. Um den ärztlichen Honoraranspruch zu sichern, ist es wichtig, den Patienten darüber aufzuklären, dass die von ihm ausgewählte Methode möglicherweise nicht von dem Krankenversicherer getragen wird, da er keinen ausreichenden Wirksamkeitsnachweis sieht und damit die medizinische Notwendigkeit verneint. Es muss dem Patienten immer klargemacht werden, dass es sich nicht um eine konventionelle Behandlungsmethode handelt und es deshalb Probleme bei der Kostenübernahme geben kann. Wenn der Patient diese Informationen nicht nachweisbar erhält, besteht immer das Risiko einer späteren Honorarrückforderung mit dem Einwand, dass man sich für eine konventionelle Methode entschieden hätte, deren Kosten sicher übernommen worden wären.

//

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Gesenkter Umsatzsteuersatz im Gewerberaummietrecht

Auch im Gewerberaummietrecht ist der gesenkte Umsatzsteuersatz zu beachten. Auf Grundlage des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes werden vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

Gewerberaummietverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse, in denen Vermieter und Mieter dauerhaft gegenseitige Leistungen erbringen. Für die Berechnung der Umsatzsteuer ist der Leistungszeitraum maßgebend. Bei einem Dauerschuldverhältnis gilt die Leistung als erbracht, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Die Zahlung des Mietzinses ist eine Teilleistung in dem Dauerschuldverhältnis. Deswegen kann im Leistungszeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Senkung der Umsatzsteuer im Gewerberaummietrecht hinsichtlich der monatlichen Teilleistungen angewandt werden.

Für die Anwendung des gesenkten Umsatzsteuersatzes müssen die Vertragsparteien vereinbart haben, dass der Umsatz als steuerpflichtig behandelt wird. In dem Gewerberaummietvertrag ist zu prüfen, ob und wie der Umsatz behandelt wird. Ist „Netto-Miete zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ – gegebenenfalls mit dem Zusatz – „zurzeit 19 Prozent“ oder „Der Mieter ist verpflichtet,

auf die Kaltmiete und die Vorauszahlungen für Betriebskosten sowie Heizung/Warmwasser Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen“ vereinbart, so kann die Senkung der Umsatzsteuer ohne Vertragsanpassung umgesetzt werden.

Haben die Vertragsparteien allerdings „Netto-Miete zuzüglich 19 Prozent“ oder „Brutto-Miete inklusive Umsatzsteuer“, oder ähnliche Vereinbarungen, in denen der Steuersatz nicht flexibel festgelegt wurde, getroffen, so ist der Mietvertrag dahingehend für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 anzupassen.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist es ratsam, den Gewerberaummietvertrag zur Prüfung und Klärung offener Fragen Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt vorzulegen. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

// Nachfahrverbot für Lkw in allgemeinem Wohngebiet rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hat entschieden, dass die Stadt Idar-Oberstein zu Recht ein Nachfahrverbot für Lkw in einem allgemeinen Wohngebiet angeordnet hat.

Das dagegen klagende Unternehmen verfolge rein wirtschaftliche Interessen, die hinter dem Gesundheitsschutz der Wohnbevölkerung zurückstehen müssten, so das Verwaltungsgericht.

Das klagende Unternehmen betreibt einen Entsorgungsbetrieb im Außenbereich, der seit Jahren – auch nachts – durch ein allgemeines Wohngebiet der Stadt Idar-Oberstein mit Lkw angefahren wurde. Wegen der damit einhergehenden nächtlichen Lärmbeeinträchtigungen kam es seit Ende des Jahres 2015 zu vermehrten Beschwerden der Anlieger des Wohngebiets. Hierauf reagierte die beklagte Stadt mit dem Erlass einer ver-

kehrsbehördlichen Anordnung, wonach das betroffene Wohngebiet in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr für den Schwerlastverkehr gesperrt ist. Der hiergegen gerichtete Eilantrag wurde vom VG Koblenz mit Beschluss vom 14.11.2018 abgelehnt (Az.: 2 K 537/19.KO).

Mit der im Hauptsacheverfahren erhobenen Klage ging das Unternehmen weiterhin gegen das Nachtfahrverbot vor. Der Betrieb sei auf eine Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr rund um die Uhr angewiesen. Bei einer Umorganisation des Betriebs mit anderen Lenk- und Fahrzeiten müssten vier zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden, was zu einer Existenzgefährdung führe. Eine anderweitige Erreichbarkeit als über das Idar-Obersteiner Wohngebiet bestehe für den Schwerlastverkehr nicht. Im Übrigen habe die Beklagte nicht hinreichend ermittelt, ob überhaupt ein unzumutbarer nächtlicher Lärm produziert werde. Dagegen spreche, dass die Fahrer eigens angewiesen worden seien, nur Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Zudem habe man geräuschoptimierte Reifen beschafft. Diese Maßnahmen seien ausreichend, zumal es in letzter Zeit keine Beschwerden mehr gegeben habe.

Das VG Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat das Fahrverbot zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ergehen dürfen. Hierfür genüge es, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringe, die jenseits des ortsüblich Zumutbaren lägen. Das sei hier der Fall: Es bestehe kein vernünftiger Zweifel, dass ein Lkw-Verkehr in der besonders schützenswerten Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in einem allgemeinen Wohngebiet nicht hinnehmbar sei. Die Beklagte habe auch nicht gegen ihre Amtsermittlungspflicht verstoßen, da die Klägerin einen nächtlichen Schwerlastverkehr selbst eingeräumt, genauere Angaben hierzu indes trotz

Nachfrage nicht gemacht und damit gegen ihre Mitwirkungspflichten verstoßen habe. Angesichts dessen habe weder für die Beklagte noch für das Verwaltungsgericht die Pflicht bestanden, von Amts wegen weiter zu ermitteln. Im Übrigen seien bei einer stichprobenhaften Verkehrszählung im August 2018 in einer Nacht 14 Lkw-Fahrten verzeichnet worden. Die damit einhergehende unzumutbare Störung der Nachtruhe bestehe auch unter Berücksichtigung der angeblich getroffenen Lärmschutzmaßnahmen, da Fahr- und Motorgeräusche während der Nachtzeit mangels sonstiger Alltagsgeräusche besonders deutlich wahrnehmbar seien. Die Beklagte sei ferner zutreffend davon ausgegangen, dass den höchstrangigen Rechtsgütern der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit der Wohnbevölkerung der Vorrang vor den rein wirtschaftlichen Interessen der Klägerin gebühre. Dies gelte umso mehr, als die Klägerin eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit von nächtlichem Schwerlastverkehr nicht nachgewiesen habe. Vielmehr sei es ihr gelungen, ihren Betrieb seit dem gerichtlichen Eilbeschluss vom 14.11.2018 so umzugestalten, dass nächtliche Fahrten durch das Wohngebiet unterbleiben könnten. Eine wirtschaftliche Schieflage sei dadurch nicht eingetreten.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz beantragen. //

Quelle: Pressemitteilung des VG Koblenz Nr. 21/2020 v. 26.06.2020

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]